

Datum: 03.03.2016
 Amt: 300-Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 062.35
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bürgermeisterwahl 2016

- Festsetzung des Wahltages und des Tages einer etwaigen Neuwahl
- Beschlussfassung über Termin und Inhalt der Stellenausschreibung
- Beschlussfassung über das Ende der Bewerbungsfrist
- Beschlussfassung über die Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Festlegung der Wahlhelferentschädigung
- Weitere allgemeine Wahlvorbereitungen

Gemeinderat	22.03.2016	öffentlich	beschließend
-------------	------------	------------	--------------

Anlagen:

Muster der Stellenausschreibung
 Terminplan für die Bürgermeisterwahl

Kommunikation:

Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: 05

Produktgruppe: 1210

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	20.000 €		
üpl / apl				
Gesamt				

Einnah men in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
üpl / apl			

	Gesamt		
--	--------	--	--

Beschlussvorschlag:

1. Für die Durchführung der Bürgermeisterwahl 2016 werden folgende Wahltermine festgesetzt:
 - 1.1. Tag der Wahl: Sonntag, den 16. Oktober 2016
 - 1.2. Tag der etwaigen Neuwahl: Sonntag, den 30. Oktober 2016
2. Stellenausschreibung
 - 2.1. Die Stellenausschreibung wird entsprechend der Anlage zu dieser Drucksache beschlossen. Als Termin für die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg wird der 22. Juli 2016 festgelegt, für die Ausschreibung im Reichenbacher Anzeiger der 29. Juli 2016.
 - 2.2 Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 19. September 2016, 18 Uhr festgelegt.
3. Für die Bürgermeisterwahl wird ein Gemeindevwahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern gebildet. Als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses wird Heike Eberlein gewählt, zum Stellvertreter wird Siegfried Häußermann gewählt. Von jeder Fraktion und Gruppierung des Gemeinderates werden folgende Vertreter zum Beisitzer und zum stellvertretenden Beisitzer vorgeschlagen und gewählt:

Vorschlag der	Beisitzer	Stellvertretender Beisitzer
SPD	Wolfgang Baumann	Rudi Munz
FW	Thorsten Höger	Axel Kern
CDU/UB	Erwin Hees	Volker Hypa
GRÜNE	Matthias Weigert	Claudia Buchta

Zur Schriftführerin wird eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes bestimmt (ohne Stimmrecht).

4. Die Wahlhelferentschädigung wird auf 50 Euro (Briefwahl 40 Euro) festgelegt.
5. Von den allgemeinen Wahlvorbereitungen für die Bürgermeisterwahl 2016 wird zustimmend Kenntnis genommen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Sachdarstellung:

Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung von Bürgermeisterwahlen sind folgende Gesetze zu beachten:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Kommunalwahlgesetz (KomWG)
- Kommunalwahlordnung (KomWO)

Mit jeweiligen Verwaltungs- bzw. Durchführungsvorschriften

1. Wahltag

Der Wahltag wird nach § 2 Abs. 2 KomWG vom Gemeinderat festgelegt. Der Stelleninhaber, Bürgermeister Bernhard Richter, hatte sein Amt erstmals am 14. Januar 1993 und darauf folgend am 14. Januar 2001 und am 14. Januar 2009 angetreten. Die Amtszeit ist damit am 13. Januar 2017 beendet.

Nach § 47 Abs. 1 der GemO ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle bzw. Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Nach dieser Bestimmung ist die Bürgermeisterwahl bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils im Zeitraum vom 13. Oktober 2016 bis 13. Dezember 2016 durchzuführen.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl, ist diese frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der ersten Wahl durchzuführen.

Der Zeitraum in dem die Bürgermeisterwahl in Reichenbach an der Fils stattfinden muss, liegt im Spätherbst bzw. in der Adventszeit. An gesetzlichen Feiertagen, wie dem Totengedenktag dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG). Der Totengedenktag ist am Sonntag vor dem 1. Advent (am 20.11.2016). Ebenso empfiehlt die Praxis von Bund und Land, auch am Volkstrauertag (den 13.11.2016) keine Wahl durchzuführen.

Da am 6. November 2016 der Novembermarkt stattfinden wird, kann an diesem Tag keine Wahl durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien werden die Wahltermine nach Absprache mit dem Ältestenrat wie folgt vorgeschlagen:

- a) Tag der Wahl: Sonntag, den 16. Oktober 2016
- b) Tag der etwaigen Neuwahl: Sonntag, den 30. Oktober 2016

2. Stellenausschreibung

2.1 Termin

Nach § 47 Abs. 2 der GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag, den der Gemeinderat im zeitlichen Rahmen des § 47 Abs. 1 GemO bestimmt, öffentlich auszuschreiben. In dieser Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerber festzusetzen. Wird diese Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung für die Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend. Die Verwaltungsvorschrift zum § 47 empfiehlt ausdrücklich das Einrücken im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, da die Ausschreibung nur dann ordnungsgemäß ist, wenn sie in eine Zeitung oder eine Zeitschrift eingerückt ist, die durch ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt also nicht.

Daher wird vorgeschlagen die Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Freitag und in der darauffolgenden Woche im Reichenbacher Anzeiger ebenfalls freitags auszuschreiben. Da der Reichenbacher Anzeiger zwar freitags erscheint, aber schon donnerstags ausgetragen wird, wurde bereits bei der Bürgermeisterwahl 2008 dieses Vorgehen mit der Rechtsaufsichtsbehörde so abgeklärt.

Ausgehend vom Wahltag, dem 16. Oktober 2016 und dem Erscheinungstag freitags, ist die Bürgermeisterstelle spätestens am 16. August 2016 auszuschreiben. Aus organisatorischen Gründen und wegen der Schulferien, die am 28. Juli beginnen werden, wird vorgeschlagen, die Ausschreibung im Staatsanzeiger am Freitag, den 22. Juli 2016, im Reichenbacher Anzeiger am Freitag, den 12. August 2016 durchzuführen.

Der Inhalt der Stellenausschreibung ist gesetzlich nicht bestimmt, jedoch muss er alle wichtigen Angaben enthalten. Daher wird auf das Muster der einschlägigen Verlage zurückgegriffen, um hier die gesetzlichen Bestimmungen in allen Punkten zu erfüllen.

2.2 Ende der Bewerbungsfrist

Der letzte Tag der Einreichungsfrist wird vom Gemeinderat bestimmt, und zwar frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag, das ist der 4. Montag, der 19.09.2016. Der spätmöglichste Fristtag ist der 16. Tag vor der Wahl, das ist der 3. Freitag (der 30.09.2016) vor dem Wahltag. An diesem Tag ist spätestens auch über die Zulassung der Bewerbungen zu beschließen.

Die Einreichungsfrist endet immer am letzten Tag der Frist, 18 Uhr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 KomWO).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Nach deren Ablauf können Bewerbungen nicht mehr eingereicht werden. Aus organisatorischen Gründen (Fertigung von Stimmzetteln, Herausgabe von Briefwahlunterlagen, Möglichkeit der Briefwahl etc.) wird vorgeschlagen die Ausschreibung bis zum frühestmöglichen Termin der Einreichungsfrist, also bis zum 19.09.2016, 18 Uhr festzulegen.

3. Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses, er hat darüber zu wachen, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Er wird für jede Wahl, ausgenommen eine eventuelle Neuwahl des Bürgermeisters, nach § 20 Abs. 1 der KomWO neu gebildet. Er besteht auch nach der Wahl so lange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Der Gemeindewahlausschuss besteht nach § 16 Abs. 1 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, so hat der Gemeinderat den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu bestimmen. Der Gemeindewahlausschuss ist dann beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Wahlorganes (also Wahlvorsteher oder im Wahlvorstand in einem Wahlbezirk bzw. Briefwahlbezirk) sein.

Es wird vorgeschlagen den Ausschuss wie folgt zu wählen:

Für die Bürgermeisterwahl 2016 wird Ordnungsamtsleiterin Heike Eberlein als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden, der nicht zugleich Beisitzer sein kann, wird Hauptamtsleiter Siegfried Häußermann gewählt. Zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern werden die von den Fraktionen und Gruppierungen vorgeschlagenen Personen gewählt. Zum Schriftführer ohne Stimmrecht wird jeweils eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes bestellt. Die von den Fraktionen vorgeschlagenen Beisitzer und deren Stellvertreter wie folgt:

Vorschlag der	Beisitzer	Stellvertretender Beisitzer
SPD	Wolfgang Baumann	Rudi Munz
FW	Thorsten Höger	Axel Kern
CDU/UB	Erwin Hees	Volker Hypa
GRÜNE	Matthias Weigert	Claudia Buchta

4. Wahlhelferentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder oder Beisitzer der Wahlorgane, einschließlich der Stellvertreter und Schriftführer, erhalten als Entschädigung Ersatz ihrer Auslage und ihres Verdienstaufalles aufgrund von § 19 der GemO und nach näheren Maßgaben der Entschädigungssatzung. Nach den Erfahrungen der bisherigen Wahlen wird vorgeschlagen, eine Wahlhelferentschädigung von 50 Euro (Briefwahl 40 Euro) auszubezahlen.

5. Weitere allgemeine Wahlvorbereitungen

5.1 Wahlzeit

Die allgemeine Wahlzeit dauert von 8 – 18 Uhr

5.2. Bildung von Wahlbezirken

Wie bei den bisherigen Wahlen, wird die Gemeinde Reichenbach an der Fils in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I	Kath. Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35
Wahlbezirk II	Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24
Wahlbezirk III	Realschule, Schulstraße 29
Wahlbezirk IV	Brunnenschule, Schulstraße 5
Wahlbezirk V	Rathaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk VI	Kindergarten, Blumenstraße 41
Wahlbezirk VII	Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10
Wahlbezirk VIII	Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29

5.3. Einrichtung eines Briefwahlvorstandes

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wird am Wahltag gem. § 14 Abs. 2 KomWG ein besonderer Briefwahlvorstand im Rathaus eingerichtet.

5.4. Wahlvorstände und Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Im Wahlvorstand und in den Wahllokalen, darf kein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses tätig sein. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 4 weiteren Beisitzern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, sowie die Berufung der Beisitzer, erfolgt rechtzeitig vor der Wahl.

5.5 Vorstellung der Bewerber

Über Ort und Zeitpunkt einer Bewerbungsvorstellung ist gesondert zu entscheiden.